

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

13 (7.3.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amts- und
Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtesliches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltenigen Zeile 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 13.

Donnerstag, den 7. März

1918.

Bekanntmachung

zur Abänderung der Bekanntmachung vom 1. April 1917 betr. Ausweisbücher zwecks Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten.

Vom 10. Februar 1918.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bezirk der Kriegssamtwelle Karlsruhe mit Zustimmung des Oberbefehlshabers der Armee-Abteilung B in Abänderung der §§ 2-4 der Verordnung vom 1. April 1917 „betr. Ausweisbücher zwecks Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten“ folgendes bestimmt:

§ 1.

Ausweisbücher für Heeresnäharbeiten dürfen durch die Bürgermeisterämter künftig nur noch für solche Personen ausgestellt werden, die unbedingt darauf angewiesen sind, sich durch Heeresnäharbeit den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen.

Ein Ausweisbuch für Heeresnäharbeiten erhalten daher nicht solche Personen:

- die durch Verrichtung anderer Arbeit, z. B. landwirtschaftliche Arbeit, Munitionsarbeit, Arbeit als Diensthote, in der Lage sind, den notwendigen Lebensunterhalt sich zu verdienen;
- die sonstige Einnahmen oder Vermögen besitzen, mit welchem sie den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten können;
- die einen Ernährer haben, der im Stande ist, ihnen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren.

Dies gilt auch für gelernte Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen.

§ 2.

Die mit der Ausstellung der Ausweisbücher beauftragten Behörden (Bürgermeisterämter) haben unverzüglich mit der Prüfung zu beginnen, ob bezgl. derjenigen Personen, die vor Erlass dieser Verordnung Ausweisbücher erhalten haben, die Voraussetzungen des § 1 noch zutreffen. Die Prüfung soll bis spätestens 1. März 1918 beendet sein.

Ausweisbücher, deren Inhaber den Voraussetzungen des § 1 entsprechen, sind mit dem Stempel zu versehen „zur Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten auch nach dem 1. März 1918 zugelassen“.

Alle übrigen Ausweisbücher sind bis spätestens 28. Februar 1918 einzuziehen.

§ 3.

Wer bisher mit Heeresnäharbeiten beschäftigt war, kann vom 1. März 1918 an Heeresnäharbeit nur dann erhalten, wenn das Ausweisbuch mit dem Stempel der Ausgabestelle „zur Beschäftigung mit Heeresnäharbeit auch nach dem 1. März 1918 zugelassen“ versehen ist.

§ 4.

Die Bürgermeisterämter haben bis spätestens 5. März 1918 dem Kriegsbekleidungsamt XIV. A. G. Karlsruhe mitzuteilen:

- wie viele Ausweisbücher gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung eingezogen worden sind;
- wie viele Ausweisbücher mit dem Stempel „zur Beschäftigung mit Heeresnäharbeit auch nach dem 1. März 1918 zugelassen“ versehen worden sind;
- wie viele Ausweisbücher nach Veröffentlichung vorstehender Verordnung bis einschließlich 28. Februar 1918 ausgestellt worden sind.

§ 5.

Arbeitgeber, welche an Personen, die nach vorstehenden Bestimmungen zur Annahme von Heeresnäharbeit nicht berechtigt sind, Heeresnäharbeit vergeben, werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Bestimmungen der §§ 2-4 der Verordnung vom 1. April 1917 „betr. Ausweisbücher zwecks Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten“ aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. Februar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Isbert, General der Infanterie.

Einige Former-Lehrlinge

werden auf Ostern noch angenommen

Badische Maschinenfabrik Durlach.

Mehrere

Bauschlosser

gesucht.

Lederfabrik Durlach Herrmann & Ettlinger, Durlach b. Karlsruhe (Baden).

Frauen

zum Abfüllen und Flaschenputzen in der Mineralwasser-Abt. werden eingestellt

Brauerei Gglau, Durlach.

Junges Mädchen

auf 1. April gesucht

Hauptstraße 4.

Für sofort wird ein einfaches Mädchen in ein besseres Haus gesucht. Zu erfragen

Scholdstraße 13, 3. St. links

Bestellen von Kots und Kohlen und sonstige kleine Aufträge werden besorgt. Näheres

Aronenstraße 14, 1. St.

In einem demnächst beginnenden Kursus zur Ausbildung von Rindergärtnerinnen für Familie

können Mädchen, wenn auch eventuell erst aus der Schule entlassen, Aufnahme finden.

Fräulein G. Knobloch, Vorsteherin, Herrenstraße 15.

Geschäfts-Übernahme und Empfehlung.

Unserer verehrten Kundschaft in Durlach und Umgebung zur gefl. Nachricht, daß wir das seit Jahren von unserem Vater betriebene

Grabdenkmal-Geschäft

in gleicher Weise weiterführen werden. Es wird unser eifrigstes Bestreben sein, unsere werte Kundschaft reell und billig zu bedienen und bitten um ferneres Wohlwollen. Achtungsvoll

Frau Jakob Herrmann und Söhne.

Durlach, den 6. März 1918.

Kohlen-Ausgabe.

Die bei mir eingetragenen Kunden von Nr. 61-160 erhalten morgen von 8 Uhr an im Hause Mittelstraße 7 je 2 Zentner Kohlen.

Johann Kramb, Mittelstraße 7.

Frau oder Mädchen nachmittags nach 1 Uhr für leichte Arbeit auf 1 bis 2 Stunden gesucht

Puffstraße 7

(oberhalb des Schlößlewegs).

Bendalin-Bronze zum Vergolden und Versilbern von allen Holz- und Metallgegenständen, à 60, 90 u 140 Pf. **Julius Schaefer, Blumen-Drogerie.**

Anständiges Mädchen sucht einfach möbliertes Zimmer, wozu möglich mit Kost. Zu erfragen **Jägerstraße 42, 2. St.**

Möbliertes Zimmer

(wenn möglich parterre) für einen einzelnen Herrn sofort zu mieten gesucht. Angebote unter Nr. 171 an den Verlag dieses Blattes.

Suche zum 1. April oder etwas früher in der Nähe des Turmbergs schön möbliertes Zimmer. Angebote unter Nr. 157 an den Verlag dieses Blattes

1 oder 2 gut möblierte Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) in guter Lage per sofort oder 1. April zu mieten gesucht. Best. Angebote unter Nr. 170 an den Verlag dieses Blattes.

Zu kaufen gesucht

Buffet oder Vertikow, Schrank, Betten, Schreibbüro oder Tisch, Wohn-, Schlaf- und Herrenzimmer. Angeb. u. Nr. 169 an den Verlag

Verkehr mit Obstwein betreffend.

Nachdem mit Genehmigung des Reichskanzlers der gewerbemäßige Absatz mit Obstwein des Jahrgangs 1917 freigegeben worden ist, wird im Einverständnis mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgendes bestimmt:

1. Für Obstwein (Apfel- und Birnenwein und deren Mischung) des Jahrgangs 1917 werden für das Großherzogtum Baden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- bei Verkauf durch den Hersteller an den Handel und an den Verbraucher 75 Pfg für den Liter,
- bei Weiterverkauf im Handel 90 Pfg für den Liter,
- bei Verabreichung im Ausschank 1,20 M. für den Liter.

2. Obstwein, dem Traubenwein zugesetzt ist, gilt im Sinne dieser Bekanntmachung als Obstwein.

3. Der Versand und die Ausfuhr von Obstwein mit der Bahn oder dem Dampfschiff oder mittels Fuhrwerk und dergl. nach Orten außerhalb des Großherzogtums ist nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung abgestempelten Frachtbrief, Expeditivschein oder Beförderungsschein zulässig.

4. Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Händlers bei Lieferung am Bestimmungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Sonstige Zuschläge irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

5. Obstweine des Jahrgangs 1917, die aus bei der Kriegsgesellschaft für Weinobstverkauf und -verteilung, S. m. b. H., Berlin, bisher nicht angemeldeten gewerblichen Betrieben sowie aus solchen nicht angemeldeten nicht gewerblichen Betrieben herrühren, die mehr als 60 Zentner Kelterobst verarbeitet haben, dürfen nach wie vor nicht abgesetzt werden.

6. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs Gesetzbl. S. 46) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

7. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.
Karlsruhe, den 20. Februar 1918.

Badische Obstversorgung.

Die militärische Frachtbrief-Prüfungsstelle Karlsruhe betreffend.

Durch Verfügung des kgl. Kriegsministeriums vom 5. Februar 1918 wurden die militärischen Frachtbrief-Prüfungsstellen Mannheim und Freiburg aufgehoben. Für den Bereich des Großherzogtums Baden besteht vom 15. Februar 1918 ab nur noch eine militärische Frachtbrief-Prüfungsstelle Karlsruhe, die der Linienkommandantur F unterstellt ist.

Durlach, den 26. Februar 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung

Die öffentliche Schlussprüfung der landwirtschaftlichen Winterschule findet am Mittwoch, den 13. März ds. Jz. vormittags 9-12 Uhr statt.

Wir laden die Staats-, Kreis- und Gemeindebehörden, sowie die Eltern und Anverwandten der Schüler, Landwirte und Freunde der Anstalt zur Teilnahme höchlichst ein.

Der Vorstand Großherzogliche Landwirtschaftsschule.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach, den 26. Februar 1918

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bereitung von Backwaren betreffend.

Aufgrund des § 9 Absatz 2 der Verordnung über die Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 wird gestattet, daß zur Vorbereitung der Sauerteigführung in den Bäckereien in der Stadt Durlach von 6 bis 7 Uhr abends, in den anderen Gemeinden des Amtsbezirks von 8 bis 9 Uhr abends gearbeitet wird.

Durlach, den 27. Februar 1918

Großherzogliches Bezirksamt.

Entschädigung für Feierschichten betreffend.

Die Bestimmungen des Bundesrats über die Bereistellung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen wichtiger Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie sind in der karlsruher Zeitung Nr. 46 vom 24. Februar 1918 auf Seite 3 unter „Großherzogtum Baden“ bekannt gegeben. Hier sind unter Ziffer 5 die Entschädigungsätze wie folgt festgesetzt worden:

Arbeiter und Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagesverdienst das Doppelte des aufgrund der Reichsversicherungsordnung für sie festgesetzten Ortslohns nicht übersteigt, erhalten für die ausgefallene Arbeitsstunde eine Entschädigung in Höhe ihres durchschnittlichen Stundenverdienstes.

Arbeiter und Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagesverdienst das Doppelte des Ortslohns übersteigt, erhalten für die ausgefallene Arbeitsstunde eine Entschädigung in Höhe von sieben Zehntel ihres durchschnittlichen Stundenverdienstes; die Entschädigung beträgt jedoch mindestens das Doppelte und höchstens das Vierfache des Betrags, der bei Entlohnung mit dem Ortslohn auf die Arbeitsstunde entfallen würde.

Der Ermittlung der durchschnittlichen Verdienste sind die Ergebnisse von mindestens zwei Lohnzahlungszeiträumen zugrunde zu legen. Besondere Zuschüsse für Überstunden, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit bleiben außer Betracht.

Durlach, den 2. März 1918

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Ausbringung des Schlachtviehs betr.

Aufgrund des § 9 der Verordnung vom 28. November 1916 wird die Höchstmenge an Fleischwaren, welche im Kommunalverband Durlach-Land auf die Fleischarte wöchentlich entnommen werden darf, bis auf weiteres auf 175 g festgesetzt.

Die Bürgermeisterämter des Landbezirks haben dies sofort in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Auch ist diese Anordnung durch Aushang in den Fleischverkaufsstellen bekannt zu geben.

Durlach, den 27. Februar 1918.

Kommunalverband Durlach-Land.

Freie Turnerschaft Durlach

Gegründet 1899.

Am Samstag, den 9. März, abends 8 Uhr, findet im Lokal (Gasthaus zum Lamm) eine

außerordentliche**Mitgliederversammlung**

statt. Wichtige Angelegenheiten machen das Erscheinen aller noch anwesender Mitglieder dringend notwendig. Der Ausschuss.

Frischgewässerte**Stodnische**

empfehlen

Oskar Gorenflo,

Hoflieferant

Rosen,

Hochstämme, Halbstämme und niedrige, sind zu haben bei

H. S. Meier, Gärtnerei.



Meine zwei

Wohnhäuser

Wilhelmstraße 7 und 9 habe ich unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Aenten verbeten.

Frau Kandler Wtw.

Karlsruher Allee Nr. 3.

Putzfrau

sofort gesucht Kronenstr. 12.

Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, daß mein lieber Mann, unser lieber Vater, Großvater und Schwiegervater

Karl Renschler

Zimmermann

gestern abend 7 Uhr nach langem schweren Leiden im Alter von 61 Jahren sanft entschlafen ist.

Aue und Grünwettersbach, den 7. März 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Freitag nachmittag 3 Uhr in Grünwettersbach statt.

Evangelische Gemeinschaft Aue.

Freitag, den 8. März, abends 8 1/4 Uhr, wird Prediger C. Rapp aus Reutlingen im Sternensaal in Aue einen Vortrag halten über das Thema:

„Den ganzen Christus in unsere Familien“,

zu welchem jedermann herzlich eingeladen ist.

Zu verkaufen

ein kleiner leichter Wendepflug und Bogenweiden bei

Huff, Bahnwart.

Eleganter, gut erhaltener

Kinderwagen

zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 167 an den Verlag d. Bl.

Obstbau-Verein Durlach.

Sonntag, den 10. März, nachmittags 2 Uhr, findet in der Wirtschaft zum Krotodil eine außerordentliche

Mitgliederversammlung

statt, zu welcher die werten Mitglieder zu zahlreichem Erscheinen eingeladen sind. Der Vorstand. NB Die werten Ausschussmitglieder werden gebeten, eine Stunde früher zu erscheinen.

Zu kaufen gesucht**Villa am Turmberg**

mit Garten, etwa 6 Zimmer. Angebote unter Nr. 168 an den Verlag dieses Blattes.

Gesucht

tüchtige Hotel Köchin nach auswärts, Mädchen für Zimmer- und Hausarbeit, Mädchen für Haus und Landwirtschaft. Stellen suchen: Mädchen für Hausarbeit und Servieren durch Frau Rosa Brel, gewerbemäßige Stellenvermittlerin, Durlach, Hauptstraße 71 II.

Ein fleißiges Mädchen

wird nach dem Rheinland gesucht. Näheres zu erfahren

Zurbergstraße 18 III.

Apenta-Bitterwasser. Julius Schaefer, Blumen-Drogaria.